Naturpark
Obere Donau

Naturpark Obere Donau e.V. Wolterstraße 16 88631 Beuron

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Herr Jerome Amiguet
Schreiberstraße 27

70199 Stuttgart

Naturpark Obere Donau e.V.
Wolterstraße 16
88631 Beuron
Telefon 07466 9280-0
kontakt@naturpark-obere-donau.de
www.naturpark-obere-donau.de

Bearbeiter:	Datum:	Fon: 07466-9280-15	Bernd.Schneck@
Bernd Schneck	14. September	Fax: 07466-9280-23	naturpark-obere-donau.de

Betreff: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger TÖB von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitiger Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB im Zuge der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Immendingen „Gewerbe“.
Bezug: Ihr Schreiben vom 9.7.2021

Sehr geehrter Herr Amiguet,

vielen Dank für die erneute Beteilung als Träger öffentlicher Belange im Zuge **der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Immendingen-Geisingen für die Gemeinde Immendingen „Gewerbe“.**
Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.

1. Zuständigkeit:

Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich das gesamten Gemeindegebiet von Immendingen einschließlich aller Ortsteile, gemäß der 2. Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark „Obere Donau“ vom 12.3.2018 (GBl. Seite 147) innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befinden (wie das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft). Außerdem handelt es sich bei der neu geplanten Fläche „Donau-Hegau II“ um einen Bereich, der aktuell noch außerhalb einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Immendingen liegt.
Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten.
Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes.
<u>Die NP-Geschäftsstelle ist im Parallelverfahren zur vorgenommenen Bebauungsplanaufstellung Donau-Hegau II ebenfalls angeschrieben worden und gibt hier in Kürze eine fristgerechte Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme wird allein die Flächennutzungsplanebene abgehandelt, zu der am 13.7. 2020 bereits einmal eine vorläufige Stellungnahme abgegeben wurde.</u>

2. Allgemeine Sachlage:

Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftsträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.
Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.

„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.
- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.

3. Prüfung der Flächennutzungsplanänderungen:

<u>Vorbemerkung:</u>
Die Naturparkgeschäftsstelle begrüßt ausdrücklich die zusammenfassende Neustrukturierung der Gewerbeflächenausweisung der Gemeinde Immendingen im FNP und die Rücknahme von Flächen, die in ihrer Ausweisung nicht mehr zielführend und zeitgemäß sind (z. B. Hochwasserbereiche). Sobald die Herausnahmen der „alten“ Gewerbeflächen Rechtskraft erlangt haben, sind diese bisher baulich überplanten Bereiche keine Inneren Erschließungszonen nach der NP-Verordnung mehr.
Ebenso begrüßt wird der Versuch den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf möglichst genau herzuleiten, wie dies ja auch vom Landratsamt gefordert worden war.

<u>Prüfung aus Erholungssicht:</u>
Alle vorgesehenen Herausnahmen von Gewerbeflächen und Mischgebietsflächen sowie die Umwidmung der geplanten gemischten Baufläche in Zimmern in eine Wohnbaufläche können von der NP-Geschäftsstelle so mitgetragen werden. (Bei der Fläche in Zimmern handelt es sich außerdem bisher und auch nach der Umwidmung, um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone, d. h. ein Erlaubnisvorbehalt nach der NP-Verordnung besteht hier nicht.)
Der Verzicht auf die Anlage eines langgestreckten Gewebegebietsstreifens südlich der Bahnlinie von Immendingen bis Zimmern ist für den international bedeutsamen Donauradweg eine gute Entwicklung und verhindert, dass der bisher nicht besonders attraktive Bereich noch weiter technisch überprägt und entwertet wird.
Aus touristischer Sicht ebenso zu begrüßen ist, dass in Bachzimmern die gemischte Baufläche nun final gestrichen werden soll und dieser sehr ländlich strukturierte Bereich sein aus Erholungssicht bisher ansprechendes und wenig technisch überprägtes Landschaftsbild behält.

Die Neuausweisung des Gewerbegebiets „Donau-Hegau“ ist in diesem Bereich mit spürbaren Auswirkungen auf die Erholungsbelange verbunden. Wie im Umweltbericht dargestellt, sind die zu erwartenden Auswirkungen auf Erholungsbelange allerdings nun von deutlich geringerem Umfang als bei der ursprünglichen vorgesehenen erheblich größeren Flächenausweisung. Diese Flächenreduktion ist aus Naturparksicht sehr zu begrüßen und geeignet das Vorhaben noch verträglich mit den Zielsetzungen der Naturparkverordnung zu halten. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Wanderparkplatz im Süden und der Bereich des Naturschutzgebiets Höwenegg nun deutlich weiter vom Gewerbebereich entfernt sein werden und durch den neuen Flächenzuschnitt nun auch gut realisierbare und attraktive Streckenführungen für die notwendige Wegeverlegung des Premiumweges bestehen.
Sofern nicht in wenigen Jahren eine weitere Erweiterung des Gewerbegebiets „Donau-Hegau II“ vorgenommen wird und dann doch die ursprüngliche Größe umgesetzt wird, kann die NP-Geschäftsstelle der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplans aus Erholungssicht zustimmen.
Aus Erholungssicht wäre es sehr wünschenswert, wenn auf Bebauungsplanebene eine möglichst großzügige Durchgrünung des Gewerbegebiets erfolgen könnte und vor allem auch Dachbegrünungen und eine ökologisch hochwertige Gestaltungen der Außenanlagen empfohlen würden. Ferner sollten alle Möglichkeiten ausgenutzt werden Parkflächen so platzsparend wie möglich zu gestalten, z. B. zentrales Parkhaus.

<u>Prüfung aus Naturschutzgesichtspunkten:</u>
Die im Umweltbericht getroffenen Aussagen zu den nun aufgegebenen, aber auch zu den beiden weiter verfolgten Flächen (Wohnbaugebiet Zimmern und Gewerbegebiet Donau-Hegau II) können von Naturparkseite so mitgetragen werden. Die Aufgabe der hochwassergefährdeten geplanten Gewerbeflächen in der Donautalniederung stellen aus Naturschutzsicht eine Bewahrung des jetzigen Zustandes dar und bringen im Vergleich zu einer Umsetzung der Planung eine erhebliche Verbesserung für die Naturschutzbelange mit sich. (Keine Bebauung und Überplanung von möglichen Hochwasserflächen sollte heute allerdings auch eine Selbstverständlichkeit sein und überhaupt nicht mehr ernstlich diskutiert werden.)
Eine Konzentration der Gewerbeentwicklung auf den Bereich Donau-Hegau I und II führt mit Sicherheit zu einer Entlastung großer Teile des Gemeindegebiets von Überbauung und konzentriert Verkehrsflüsse und mögliche Beeinträchtigungen auf einen Bereich.
Die notwendige Waldumwandlung stellt einen markanten Eingriff dar, sollte aber aufgrund des deutlich überdurchschnittlichen Bewaldungsprozents der Gemeinde Immendingen (NP ca. 47 %, Immendingen ca. 60%) und der stark forstwirtschaftlich- und sturmschadensgeprägten nicht besonders naturnahen Waldbestockung, ausnahmsweise als taugliche Alternative für eine Flächenbereitstellung dienen können. Nachdem keine Natura 2000-Flächen, keine besonders hochwertigen Biotopflächen und auch keine Lebensstätten von besonders seltenen Tier- und Pflanzenarten von der Flächenausweisung betroffen sind, sollte der Eingriff auf Bebauungsplanebene ausgleichbar sein.
Besonders wichtig sind die geplanten Verbesserungsmaßnahmen für den international bedeutsamen Wildtierkorridor, der z. B. für die Einwanderung von Luchsen aus der Schweiz und dem Hegau in den Bereich der Oberen Donau von großer Bedeutung ist, aber auch für andere Tierarten. Hier werden im Umweltbericht, im Gegensatz zur Wildkatze, Aussagen vermisst (über die Besenderung u. a. von Luchs Lias liegt hier eine gute Datengrundlage der FVA und dem Naturpark vor). Unbedingt Sorge muss dafür getragen werden, dass nicht durch andere Vorhaben (auch touristischer Art) hier eine weitere Einschränkung/Störung der bisher wenig beeinträchtigten Bereiche des Wildtierkorridors erfolgt.

Zusammenfassend kann von Naturparkseite der geplanten Neufassung des Flächennutzungsplans „Gewerbe“ auf dem Gebiet der Gemeinde Immendingen sowohl aus Erholungssicht als auch aus Naturschutzsicht zugestimmt werden. Es wird den Aussagen des Gutachterbüros zugestimmt, dass im parallelen Bebauungsplanverfahren die unweigerlichen massiven Eingriffe durch die notwendige dauerhafte Waldumwandlung für den Bereich „Donau-Hegau II“ ausgleichbar sein sollten.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau die Gewerbegebietsfläche „Donau-Hegau II“ betreffend nicht bestehen (beispielsweise im Naturparkplan).

Viele Grüße

gezeichnet

Bernd Schneck
Geschäftsführer Naturpark Obere Donau